

Herrenmattstrasse 26
CH-4132 Muttenz

Telefon +41 61 645 91 91
Fax +41 61 645 91 99

info@senn-metallbau.ch
www.senn-metallbau.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rudolf Senn AG Metallbau (nachstehend RSM genannt)

1 Geltungsbereich

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachstehend AGB) gelten für sämtliche Leistungen und Lieferungen der RSM, wenn sie im schriftlichen Angebot oder Offerte, in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in einem Vertrag ausdrücklich als anwendbar erklärt werden. Sie bilden einen integrierten Bestandteil der Vereinbarung.

Der Besteller verzichtet auf die vorrangige Anwendbarkeit von allfälligen eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Die AGB können jederzeit über www.senn-metallbau.ch abgerufen werden. Abweichungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2 Offerten

2.1 Sämtliche Offerten erfolgen schriftlich.

2.2 Der Zeitraum, innert dem die Firma an eine Offerte gebunden ist, wird in dieser angegeben. Falls nicht anders angegeben, beträgt diese drei (3) Monate.

2.3 Angebote oder Offerten, die keine Annahmefrist oder Angaben wie «freibleibend» und dergleichen enthalten, bewirken keine Verbindlichkeit des Angebots oder der Offerte.

2.4 Für Angebote oder Offerten im Rahmen von Submissionen gelten abweichende Bestimmungen.

3 Auftragsbestätigungen

3.1 Bestellungen werden von RSM nach Eingang und Bereinigung allfälliger Differenzen schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung oder der Liefer- der Werkvertrag enthält sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen gegenüber der Offerte und die mit dem Sachbearbeiter getroffenen Vereinbarungen.

3.2 Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen der Auftragsbestätigung oder des Liefer- des Werkvertrags sind mit RSM schriftlich zu vereinbaren. Sämtliche Mehrkosten aufgrund von Bestelländerungen sind vom Besteller zu übernehmen. Für Bestelländerungen wird in der Regel eine separate Rechnung von RSM erstellt. RSM haftet nicht für allfällige Schäden bei Verzögerung von Lieferung und Montage aufgrund nachträglicher Bestelländerungen.

4 Vergütung

4.1 Die Vergütung wird in der Auftragsbestätigung oder im Liefer- oder Werkvertrag festgelegt.

4.2 Ohne anderweitige Vereinbarung verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, zuzüglich Mehrwertsteuer, gemäss dem jeweils gültigen Ansatz. Zahlungsdomizil ist der Geschäftssitz der RSM.

4.3 Arbeiten, die in Regie offeriert werden, werden nach Aufwand zu Regieansätzen verrechnet. Es sind die branchenüblichen Ansätze und Verbandstarife für die zu erbringenden Arbeiten massgebend. Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, die zusätzlich geleistet werden (insbesondere Montagearbeiten, bei Hilfsleistungen für mitbeteiligte Unternehmer usw.), werden nach Aufwand zu Regieansätzen verrechnet.

4.4 RSM ist berechtigt, Preisanpassungen vorzunehmen, wenn:

- a.) seit dem Vertragsschluss die Lohnansätze, die Waren- oder Materialpreise sich geändert haben. Für die Lohnansätze sind die von den zuständigen Verbänden bewilligten Lohnerhöhungen massgebend. Für Materialpreiserhöhungen sind die Unterlagen über Materialverteuerungen massgebend.
- b.) Art oder Umfang der vereinbarten Leistung von RSM eine Änderung zu Lasten von RSM erfahren haben.
- c.) das Material oder die Ausführungen Änderungen zu Lasten von RSM erfahren, insbesondere weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben oder unvollständig waren.

5 Zahlungsmodalitäten

5.1 Rechnungen von RSM werden innert 30 Tagen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

Das Fälligkeitsdatum der Rechnung wird nicht angepasst, wenn aufgrund von unkorrekten oder falschen Kundenangaben (z.B. Rechnungsadresse) eine korrigierte Rechnung ausgestellt werden muss. RSM hat das Recht, die entsprechenden Umtriebe dem Besteller mit CHF 100.- zu verrechnen.

5.2 Abzüge jeder Art (z.B. für Skonto, Spesen, etc.) sind unzulässig, ausser anderweitig vertraglich vereinbart. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für ungerechtfertigte Skontoabzüge kann RSM eine Umtriebsgebühr von CHF 50.- in Rechnung stellen.

5.3 Termine für An-, Teil- und Endzahlungen werden schriftlich in der Bestellbestätigung, in den besonderen Vertragsbedingungen, in den Werk- oder Lieferverträgen vereinbart. Der Besteller hat für verspätete Zahlungen RSM ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 5% sowie allfällige Unkosten zu bezahlen.

Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten und die Zahlung zu leisten, wenn Leistungen von RSM aus Gründen, die RSM nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Gutschriften oder nicht ausdrücklich anerkannter Gegenforderungen fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen. Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile einer Lieferung, durch die der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

5.4 Ist der Besteller mit der Zahlung aus irgendeinem Grund im Verzug, so stehen RSM zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten, die nachfolgenden Rechte zur Verfügung:

- a.) Der Besteller hat die RSM aus dem Verzug entstehenden Kosten, insbesondere Inkassokosten und Kosten für die Rechtsverfolgung zu erstatten.
- b.) RSM kann seine weitere Leistungserbringung aussetzen oder Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich selber oder bei Dritten einlagern, bis die Zahlung vollumfänglich erfolgt ist oder neue Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

5.5 Der Mindestfaktorabtrag beträgt CHF 120.-. Für Rechnungssplittings wird eine Pauschale von CHF 50.- in Rechnung gestellt.

6 Ausführung

6.1 Der Besteller ist verpflichtet, RSM vorgängig auf allfällige spezielle behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Normen und Richtlinien, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, schriftlich hinzuweisen.

6.2 Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, sind Abbildungen, Masse und Gewichte für RSM nicht verbindlich und Materialien können durch andere, gleichwertige ersetzt werden.

6.3 Der Besteller hat RSM über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von Empfehlungen von RSM abweichen, schriftlich mitzuteilen. RSM übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus nicht branchenüblicher Verwendung gelieferter Anlagen oder Anlageteile entstehen.

6.4 Die von RSM für ein Projekt erstellten Ausführungsunterlagen, insbesondere Pläne sind urheberrechtlich geschützt und bleiben im Eigentum von RSM. Veröffentlichungen in Prospekten sind nach vorgängig schriftlich eingeholtem Einverständnis von RSM möglich.

6.5 Entschädigungsansprüche des Bestellers aufgrund Lieferungsverzögerungen, z.B. wegen höherer Gewalt, Streik oder fehlender Montagevoraussetzungen etc. seitens mitbeteiligter Unternehmer sind ausgeschlossen.

6.6 Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin hat RSM das Recht, die Ware erst nach erfolgtem Abruf herzustellen.

7 Lieferung und Montage

7.1 Die Lieferzeit wird nach bester Voraussicht angegeben. Ohne vertragliche Regelung wird der Lieferzeitraum oder der Fertigstellungstermin von RSM festgelegt.

7.2 RSM haftet für die Einhaltung von Lieferterminen, nur sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Auch bei ausdrücklicher Vereinbarung eines Liefertermins sind Entschädigungsansprüche des Bestellers aufgrund Lieferungsverzögerungen, z.B. wegen höherer Gewalt, Streik oder fehlender Montagevoraussetzungen etc. seitens mitbeteiligter Unternehmer ausgeschlossen.

7.3 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der RSM, solange sie nicht vollständig vom Besteller bezahlt wurden. RSM ist berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte eintragen zu lassen.

7.4 Nutzen und Gefahr von Lieferungen gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bei Versand ab Werk (Datum Lieferschein) von RSM auf den Besteller über. Dies gilt gleichzeitig als massgebendes Datum für die Erfüllung eines vereinbarten Liefertermins.

Die Verpackung erfolgt ohne anderslautende Vereinbarung auf Kosten des Bestellers. Die Lieferung erfolgt ohne anderslautende schriftliche Abmachung franko Baustelle resp. franko Talbahnstation. RSM ist in der Wahl der Transportart frei. Das Personal für den Ablad ist vom Besteller bereitzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, RSM auf örtliche, zeitliche oder personelle Schwierigkeiten hinsichtlich der Anlieferung aufmerksam zu machen.

Wird die Ware auf besondere Vereinbarung im Werk oder bei Dritten eingelagert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Einlagerung auf den Besteller über. Die Einlagerung erfolgt stets auf Kosten des Bestellers.

7.5 Die Versicherung der Ware nach Meldung der Versandbereitschaft oder nach vereinbarter Einlagerung im Werk ist Sache des Bestellers. Eine Haftung für Schäden bei Einlagerung im Werk wird von RSM ohne anders-lautende Vereinbarung nicht übernommen.

7.6 Für Prüfung und Abnahme der Lieferung gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss der Besteller dies innerhalb von drei (3) Tagen nach Empfang schriftlich gegenüber RSM geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sofort nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Wünscht der Besteller eine Abnahmeprüfung, ist dies schriftlich zu vereinbaren. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die RSM nicht zu vertreten hat, innert der vereinbarten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

7.7 Sind die gelieferten Waren von RSM selbst oder von anderen Unternehmen oder Hilfspersonal unter ihrer Verantwortung zu montieren, gelten die speziellen Montagebestimmungen im Werkvertrag.

7.8 Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gelten die entsprechenden Bestimmungen der SIA-Normen, insbesondere SIA 118.

7.9 Fehlende Montagevoraussetzungen seitens des Bestellers oder mitbeteiligter Unternehmer, Streiks und höhere Gewalt begründen keine Entschädigungsansprüche des Bestellers, wenn deswegen vereinbarte Montagetermine nicht eingehalten oder Montagen überhaupt nicht ausgeführt werden können. Der Besteller hat in einem solchen Falle RSM die vereinbarten Monteur- und Materialeinsätze für den ganzen Zeitraum zu vergüten, während dem RSM montagebereit war, die Montage jedoch aus Gründen, für die RSM nicht einzustehen hat, nicht ausgeführt werden konnte. Neue Montagetermine sind schriftlich zu vereinbaren, wobei allenfalls veränderte Kostensätze anwendbar werden.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Gewährleistung wird in den AGB, in der Bestellung, den Liefer- oder Werkverträgen geregelt. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Obligationen Rechts (OR).

Zu garantierende technische Daten sind schriftlich festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen.

RSM kann bei Mängel nach eigenem Ermessen nachbessern, defekte Teile reparieren oder Ersatzteile franko Baustelle zur Verfügung zu stellen.

RSM haftet nicht für die Kosten für die Auswechslung der Teile, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).

Bei Nichtbefolgung allfälliger Behandlungs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften des Herstellers entfällt jede Gewährleistung.

Bei mechanischen, elektrischen oder hydraulischen Bauteilen sowie bei Glaslieferungen und Oberflächenbehandlungen ist die Gewährleistung beschränkt auf die Haftung des Zulieferers oder Unterlieferanten.

RSM übernimmt keine Gewährleistung für Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien usw.). Ebenfalls von der Gewährleistung und von der Haftung ausgeschlossen sind Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungs-Anlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind); ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse verursacht werden.

RSM haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus Lieferverzug sowie jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von RSM. RSM haftet im Übrigen nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind: höhere Gewalt; Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von ungeeigneten Wärmeträgern); Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der RSM über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung, Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile, unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur sowie unsachgemässe Arbeit von Dritten.

RSM lehnt jede Gewährleistung und jede Haftung für Schäden ab, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der RSM Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung von RSM vornehmen.

8.2 Baugarantieversicherungen werden in schriftlich vereinbarten Fällen abgeschlossen. Bargarantien oder Barrückbehalte zur Abdeckung der Garantie sind ausgeschlossen.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen der RSM mit dem Besteller unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Entgegenstehende ausländische zwingende Vorschriften müssen in den entsprechenden Verträgen speziell bezeichnet werden.

9.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und RSM, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, gilt Muttenz/BL als ausschliesslicher Gerichtsstand. Schweizerisches Recht und Gerichtsstand der RSM gelten auch für Einkäufe der RSM.

RSM behält sich vor, jederzeit Änderung der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen. Die aktuellen AGB sind auf der Website der RSM abrufbar.

Stand: Juli 2021